



IHR STEUERBONUS FÜR GARTENPFLEGE UND -GESTALTUNG

Informationen für unsere Kunden



LEONHARDT UND BÜTTNER
SCHÖNE GÄRTEN



Ihr Experte für
Garten & Landschaft

Informationen für unsere Kunden

Die Bundesregierung hat mit dem „Konjunkturprogramm I“ und dem Familienleistungsgesetz zusätzliche Steuervorteile geschaffen, von denen Sie als Privatkunde profitieren können.

Haushaltsnahe Dienstleistungen wie zum Beispiel Gartenpflege oder Reinigungsleistungen (inklusive der an das eigene Grundstück angrenzenden öffentlichen Flächen wie z. B. Gehwege) werden mit einer Steuerrückzahlung bis zu 4.000 € gefördert (§ 35a Abs. 2 Satz 1 EStG).

Auf Arbeitskosten (Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten) für **handwerkliche Tätigkeiten** wie zum Beispiel Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung dienen, lockt ein zusätzlicher Steuerbonus von 20 % aus maximal 6.000,00 € – also weitere 1.200,00 € (§ 35a Abs. 3 EStG).

Wenn Sie in einem Auftrag sowohl haushaltsnahe Dienstleistungen als auch handwerkliche Tätigkeiten abarbeiten lassen, sollten Sie die Arbeitskosten für haushaltsnahe Dienstleistung und handwerkliche Tätigkeit getrennt ausweisen lassen, damit Sie diese steuerlich geltend machen. Denn für eine Rechnung kann nur ein Steuervorteil (haushaltsnahe Dienstleistung oder handwerkliche Tätigkeit) in Abzug gebracht werden.

Beispiel 1: Gartenpflege

Unterstützung haushaltsnaher Dienstleistungen seit 1. Januar 2009: Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistung für Gehölzschnitt, Pflege der Pflanzflächen und Rasenpflege beinhaltet nur Arbeitskosten.

Er berechnet netto 1.980,00 €; zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 % beträgt die Rechnungssumme 2.356,20 €. Der 20%ige Steuervorteil entspricht 471,24 €, der direkt Ihre Einkommensteuer mindert.

Arbeitskosten	1.980,00 €
+ 19 % MwSt.	366,20 €
Summe brutto	2.356,20 €
20 % Steuerbonus	471,24 €

Wenn die Arbeitskosten (Lohnkosten einschließlich Umsatzsteuer, Anfahrtskosten und ausnahmsweise Kosten für Nebenleistungen wie Streugut beim Winterdienst und Abtransport des Grünschnitts) 20.000,00 € betragen, können Sie den gesamten Bonus von 4.000 € nutzen. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die steuerbegünstigten Dienstleistungen im Haushalt des Steuerersparers erbracht werden müssen.

Arbeitskosten inkl. MwSt.	20.000,00 €
Maximaler Steuerbonus	4.000,00 €

Beispiel 2: Gartenumgestaltung / Gartenneugestaltung

Der erhöhte Bonus seit 1. Januar 2009: Ihr Landschaftsgärtner renoviert, modernisiert oder gestaltet Ihren Garten neu und berechnet Ihnen netto 8.000 €. Der Anteil der anrechenbaren Arbeitskosten beträgt im Beispiel 5.000 €. Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ergeben sich 5.950 €. 20 Prozent Steuerbonus entsprechen 1.190 €, die Sie steuermindernd geltend machen können.

Rechnungsbetrag	8.000,00 €
anrechenbare Arbeitskosten + 19 % MwSt.	5.000,00 € 950,00 €
Summe brutto	5.950,00 €
20 % Steuerbonus	1.190,00 €

Maximal können Sie hier für 6.000 € Arbeitskosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer einen Steuerbonus von 20 % geltend machen – zuzüglich zum Steuervorteil Gartenpflege. Sie haben also die Möglichkeit, bis zu 5.200 € Steuerbonus zu genießen, sowohl 4.000 € für die Gartenpflege als auch 1.200 € für die Erhaltung, Renovierung, Modernisierung und Neuanlage eines Gartens im bereits bestehenden Haushalt.

Die Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Leistungserbringung und Zahlung beansprucht werden. Sprechen Sie Ihren Landschaftsgärtner auf dieses Steuersparmodell an.

Achten Sie bitte auf folgende Punkte, damit Sie den Steuerbonus in vollem Umfang nutzen können:

- Es werden nur detaillierte Firmenrechnungen anerkannt.
- In der Rechnung sind die Arbeitskosten getrennt auszuweisen.
- Für die Nutzung der neuen Förderbeträge müssen die Arbeiten und die Zahlung im gleichen Jahr angefallen bzw. geleistet worden sein.
- Rechnungsbeträge müssen per Banküberweisung auf ein Firmenkonto des Garten- und Landschaftsbau-Unternehmens bezahlt werden.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt. Eine Barzahlung wird selbst dann nicht von der Finanzverwaltung als steuermindernd anerkannt, wenn der Landschaftsgärtner den Geldeingang und dessen ordnungsgemäße Versteuerung bestätigt.
- Die Dienstleistung muss im Haushalt des Steuerersparers erbracht werden und der Haushalt muss sich in Deutschland befinden.

Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Zahlung beansprucht werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

Wir als Mitgliedsbetrieb eines Landesverbandes des Bundesverbands Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. kennen die Punkte, die zu beachten sind, damit Sie auch tatsächlich den Steuervorteil nutzen können. Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

Ihr Experte für Garten- & Landschaft berät Sie gerne.

Ihr Experte für Garten & Landschaft



LEONHARDT UND BÜTTNER
SCHÖNE GÄRTEN



Ihr Experte für
Garten & Landschaft